

Familienrechtliche Aspekte von sozialer Absicherung und Armutsgefährdung von Frauen in Österreich

Einleitung	2
1. Armutsgefährdung von Frauen in Österreich	5
1.1. Zusammenhang von Armutsgefährdung und Erwerbstätigkeit	5
1.2 Spätwirkung unsteter Erwerbsverläufe: Armutspensionen für Frauen	7
1.3 Zusammenfassung	8
2. Privatrechtliche Unterhaltssicherung - Das österreichische Unterhaltsrecht	9
2.1. Zur politischen und sozialen Bedeutung ehelicher Unterhaltsansprüche	9
2.2. Der Unterhaltsanspruch von EhegattInnen bei aufrechter Ehe	11
2.3. Scheidung und EhegattInnenunterhalt	12
2.4. Einvernehmliche Scheidung	13
2.5. Scheidung aus Verschulden	14
2.6. Der notdürftige Unterhalt	15
2.7. Scheidung wegen zerrüttung	15
2.8. Unterhalt ohne Verschulden	16
2.9. Die Rolle von Lebensgemeinschaften für die Unterhaltszahlungen	16
2.10. Unterhaltsansprüche von Kindern und das Unterhaltsvorschussgesetz	18
2.11. Schwächen des Unterhaltsrechts und Reformperspektiven	20
3. Öffentliche Unterhaltssicherung - Familienleistungen im österreichischen Sozial- und Steuersystem	22
3.1. Kinderbetreuungsgeld	23
3.2. Die Familienbeihilfe und ihre Rolle im Unterhaltsrecht	24
3.3. Steuerliche Familienförderung	26
3.4. Pensionsrecht	28
3.5. Öffentliche Betreuungsdienstleistungen	29
3.6. Zusammenfassung	30
4. Zusammenfassung und Ausblick	34
4.1. Familienrecht – der gordische Knoten?	34
4.2. Armutssicherung braucht Änderung sozialer Realitäten	36

Einleitung

Das vorliegende Paper versucht, die derzeit im Familien- und Sozialrecht vorhandenen sozialen Sicherungsmechanismen für Frauen mit Familie zusammenzufassen und in ihrer geschlechterspezifischen Wirkung zu analysieren. Dabei wird untersucht, welche Zusammenhänge zwischen der Armutsgefährdung von Frauen in Österreich einerseits und den familien- und sozialrechtlichen Maßnahmen für Frauen andererseits bestehen und welche Lücken des österreichischen Unterhaltsrechts und der österreichischen Familienförderung im Sinne einer auf Geschlechtergerechtigkeit und Armutssicherung gerichteten Politik zu schließen wären.

Im vorliegenden Beitrag vertrete ich vier Thesen, die einer näheren Prüfung unterzogen werden:

1. Die signifikant erhöhte Armutsgefährdung von Frauen in den Armutsgefährdungs-Risiko-Gruppen¹ in Österreich steht sowohl in einem direkten, als auch einem indirekten Zusammenhang mit familiären Betreuungspflichten. Die Frage der gesellschaftlichen Organisation von Betreuungsarbeit ist der entscheidende Knackpunkt in der Überwindung geschlechtsspezifischer Armutsrisiken.
2. Das österreichische Familienrecht knüpft insofern an durch Betreuungspflichten geschaffene Lebensrisiken an, als es im Unterhaltsrecht privatrechtliche Sicherungsmechanismen schafft, die einen gewissen Ausgleich für diese Risiken gewährleisten sollten. Diese Sicherungsmechanismen sind allerdings unzureichend ausgestaltet und in ihrer derzeitigen Form kaum dazu geeignet, die Armutsgefährdung von speziellen Risikogruppen, wie z.B. Alleinerzieherinnen, hintanzuhalten. Regelungslücken bestehen sowohl beim Unterhalt für Ehe- und LebenspartnerInnen, als auch für Kinder.

¹ Statistik Austria (Hrsg.), *Einkommen, Arbeit und Lebensbedingungen - Ergebnisse aus EU-SILC 2006*, Wien 2008, S. 33

3. Auch eine Reihe von staatlichen Transferleistungen knüpft an die mit einer Familiengründung verbundenen sozialen Risiken an. Diese Leistungen reichen vom Kindergeld über die Familienbeihilfe und steuerliche Begünstigungen bis hin zu speziellen pensionsrechtlichen Regelungen (Witwenpension, Anrechnung von Erziehungszeiten...). In Summe vermögen all diese Maßnahmen allerdings nicht, die geschlechterspezifische Ungleichverteilung familiärer Betreuungspflichten und die daraus resultierenden Folgen für Berufstätigkeit, Arbeitseinkommen und Pensionsansprüche auszugleichen. Im Gegenteil: Das österreichische System der Familienförderung zementiert – wie noch zu zeigen sein wird – trotz seiner großzügigen finanziellen Ausstattung eher noch traditionelle Rollenbilder und damit verbundene Armutsrisiken für Frauen.

4. Der Umstand, dass die Berufstätigkeit von Frauen oftmals zugunsten von Betreuungsarbeit eingeschränkt wird und das Familienrecht für solche Fälle einen gewissen Ausgleich zu schaffen versucht, hat sowohl in Deutschland, als auch in Österreich zu Debatten über Sinn und Zweck zukünftiger unterhaltsrechtlicher Regelungen geführt. Im Zentrum dieser Überlegungen steht die Frage, inwieweit nicht die unterhaltsrechtlichen Ansprüche von EhegattInnen die berufliche Unselbstständigkeit fördern und insofern selbst Teil des Problems erhöhter Armutsgefährdung sind.

Dem steht die von mir hier vertretene These gegenüber, dass es nicht die „finanziellen Anreize“ des familienrechtlichen Unterhalts sind, die ein eigenständiges Einkommen unattraktiv machen oder beschränken, sondern das derzeitige Familienförderungssystem, steuerliche Maßnahmen und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die es allesamt zu korrigieren gilt. Bevor sich diese Rahmenbedingungen nicht grundlegend geändert haben, wäre der Verzicht auf eine verbesserte privatrechtliche Unterhaltsabsicherung, die zumindest teilweise bestehende geschlechterspezifische Ungleichheiten mildert und Armutsrisiken vermindert, ein schwerer Schlag gegen die soziale Absicherung von Frauen.

Zur Überprüfung dieser Thesen wird zunächst eine empirische Bestandsaufnahme bestehender Armutsrisiken für Frauen vorgenommen und ihr Zusammenhang mit familiären Betreuungspflichten dargestellt. Daran schließt sich eine Untersuchung der bestehenden familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen und ihrer Schwachstellen aus einer auf Geschlechtergerechtigkeit und Armutsvermeidung orientierten Perspektive an. Der nächste Schritt besteht in einer Analyse der staatlichen Familienförderung und ihrer Wirkungsweisen. Abschließend werden die im Rahmen der einzelnen Kapitel gemachten Vorschläge im Rahmen einer Zusammenschau all dieser Faktoren Vorschläge für eine verbesserte, vor Armut schützende, soziale Absicherung von Frauen mit Familie nochmals zusammengefasst

1. Armutsgefährdung von Frauen in Österreich

Der letzte vom österreichischen Sozialministerium herausgegebene „Bericht zur sozialen Lage“ wies die durchschnittliche Armutsgefährdungsquote von Frauen mit 14 Prozent um 2 Prozentpunkte höher aus, als die von Männern.² Markant ist dabei, dass vor allem Alleinerzieherinnen, Pensionistinnen, aber auch Mehrpersonenhaushalte mit drei oder mehr Kindern gemeinsam mit MigrantInnen und schlecht Ausgebildeten in puncto Armutsgefährdung zu den Hauptrisikogruppen zählen. So weisen die aktuellsten Zahlen des EU-SILC-Berichts für das Jahr 2006 bei einer Armutsgefährdungsquote von 13% im Gesamtdurchschnitt der Bevölkerung bei alleinstehenden Pensionistinnen eine Gefährdungsquote von 28% aus (bei alleinstehenden Pensionisten: 9%) . AlleinerzieherInnen haben eine Armutsgefährdungsquote von 27%, Mehrpersonenhaushalte mit drei oder mehr Kindern 16%.³ Die Armutsgrenze lag in absoluten Zahlen bei einer alleinstehenden Person bei € 993,-, für eine Erwachsene mit einem Kind bei € 1.160,- pro Monat. Die besondere Betroffenheit von Frauen bei der Armutsgefährdung von AlleinerzieherInnen ergibt sich aus dem Umstand, dass nach wie vor fünf Sechstel der AlleinerzieherInnen in Österreich, nämlich rund 250.000 von ca. 300.000, Frauen sind.⁴

1.1. Zusammenhang von Armutsgefährdung und Erwerbstätigkeit

Worin bestehen nun die Ursachen für die Armutsgefährdung von Frauen? Ganz generell zeigt EU-SILC 2006 einen engen Zusammenhang zwischen

2 Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.), *Bericht zur sozialen Lage 2003-2004*, S 213.

3 Statistik Austria (Hrsg.), *Einkommen, Arbeit und Lebensbedingungen - Ergebnisse aus EU-SILC 2006*, Wien 2008, S 33, ff.

4 Statistik Austria (Hrsg.), *Familien- und Haushaltsstatistik 2007*, Wien 2008, S 67.

Erwerbstätigkeit und Armutsgefährdung: Arbeitslose haben eine Armutsgefährdungsquote von 33%, nach SILC-Definition Nicht-Erwerbstätige im Alter zwischen 20 und 64 Jahren haben insgesamt eine fast dreimal höhere Armutsgefährdungsquote (19%) als Erwerbstätige (7%).⁵

Bei einer näheren Betrachtung von AlleinerzieherInnen-Haushalten und Mehrpersonenhaushalten mit Kindern ergibt sich aber auch, dass Erwerbstätigkeit offenbar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für eine unterdurchschnittliche Armutsgefährdung von Personen im Erwerbsalter darstellt. Denn nicht nur auf die Erwerbstätigkeit an sich, sondern auch auf die Intensität dieser Erwerbstätigkeit kommt es an: Während in Mehr-Personen-Haushalten mit voller Erwerbsintensität die Armutsgefährdungsquote bei nur 3% liegt, liegt sie selbst bei berufstätigen AlleinerzieherInnen bei überdurchschnittlichen 19%. Der Grund: die Teilzeitquote liegt bei Alleinerzieherinnen laut EU-SILC 2006 noch einmal fast 10% über der ohnehin schon sehr hohen weiblichen Teilzeitquote von 35%. Dass die Berufstätigkeit von Frauen mit Betreuungspflichten eng zusammenhängt, belegt auch der Umstand, dass die Erwerbsquote bei Frauen mit Kindern unter 3 Jahren nur 29% beträgt und erst ab einem Kindesalter von 6 Jahren im gleichen Haushalt lebende erwerbstätige Mütter wieder mehrheitlich Vollzeitberufstätigkeit aufnehmen.⁶

Die geschlechterspezifische Diskrepanz bei Teilzeitarbeit ist offenkundig: Die Teilzeitquote von Männern lag nach den Berechnungen der Statistik Austria im Jahr 2006 bei 6,5% (139.300 Personen), bei Frauen hingegen bei 40,2% (715.400 Personen). Deutlich weniger transparent gemacht ist allerdings das wesentlichste Motiv für weibliche Teilzeitarbeit: Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene (40,2%). Für Männer konnte die Statistik Austria aufgrund der Schwankungsbreite und der geringen Zahl der Nennung dieses Motivs keinen verlässlichen Wert ermitteln. Weitere 15,7 % der teilzeitbeschäftigten Frauen geben andere familiäre Gründe als Hauptmotiv für ihre Teilzeiterwerbstätigkeit an. Lediglich 11% nannten ihr fehlendes Interesse an

⁵ § Fn 3.

einer Vollzeitarbeit als Motiv für ihren Teilzeitjob.⁷ Das kann eigentlich angesichts der Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern nicht wirklich überraschen: Österreichs Frauen haben eine durchschnittliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 45,2 Stunden, von denen aber fast zwei Drittel unbezahlt in Haushalt und Kinderbetreuung geleistet werden. Bei Männern ist das Verhältnis umgekehrt: vier Fünftel der durchschnittlich 35,1 Wochenstunden werden als bezahlte Arbeit geleistet.⁸

1.2. Spätwirkung unsteter Erwerbsverläufe: Armutspensionen für Frauen

Die von Teilzeitjobs und Berufsunterbrechungen gekennzeichneten weiblichen Erwerbsverläufe wirken sich nicht nur auf ihre Einkommenssituation und gesteigerte Armutsgefährdung in der Gegenwart aus. Da die Leistungen der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung maßgeblich von der Höhe bzw. der Länge der Beitragszahlungen abhängig sind, haben Benachteiligungen im Erwerbsleben und Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen mittel- und langfristig schwerwiegende Folgen. In der Arbeitslosenversicherung zeigt sich das z.B. in einer merklichen Diskrepanz in der Leistungshöhe für Männer und Frauen. Für Frauen lag der durchschnittliche Tagsatz für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bei € 19,9, für Männer bei € 24,4.⁹

Weit dramatischer ist die Situation aber in der Pensionsversicherung. Ins Auge sticht hier zunächst einmal die Differenz in der Pensionshöhe: Sie lag im Dezember 2007 im Gesamtdurchschnitt der Sozialversicherung für Frauen bei € 790,-, für Männer bei € 1.333,-.¹⁰ Hier findet sich bereits ein Teil der Erklärung dafür, dass die Armutsgefährdungsquote alleinstehender Pensionistinnen (28%) dreimal so hoch ist wie jene alleinstehender Pensionisten (9%). Noch wesentlicher erscheint allerdings der Umstand, dass rund 400.000 Frauen in Österreich überhaupt keinen eigenständigen Pensionsanspruch verfügen. Auf einer Tagung des Sozialministeriums zur „Chancengleichheit älterer Frauen in Österreich“ im

7 Statistik Austria (Hrsg.), *Arbeitskräfteerhebung 2006 – Ergebnisse des Mikrozensus*, Wien 2007, S 162.

8 Statistik Austria (Hrsg.), *Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege*, Wien 2003, S 19

9 AMS (Hrsg.), *Leistungsbezieherdaten 2007*, Wien 2008.

10 Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger (Hrsg.), *Handbuch der Österr. SV 2008*, Wien 2008, S 98.

Februar 2002 bezifferte der Sozialexperte Karl Wörister den Anteil der Frauen über 60 ohne eigenständigen Pensionsanspruch mit 38%. 22% verfügten nur über eine Witwenpension, also eine Hinterbliebenenpension nach der Pension ihres verstorbenen Gatten, 16% verfügten über keinerlei Pension.¹¹ Dank der steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen in den letzten Jahrzehnten verbessert sich diese Situation zwar etwas, aber auch Frauen, die derzeit das Pensionsalter erreichen haben zu einem Drittel keinen eigenständigen Anspruch. Für diese Gruppen spielt das Ehe- und Unterhaltsrecht eine zentrale Rolle: Denn für sie ist die aufrechte Ehe bzw. eine ganz bestimmte Form der Ehescheidung, auf die später noch einzugehen ist, oftmals die Grundlage ihres Lebensunterhalts. Nur durch diese besteht ein Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Ehegatten und dieser Anspruch wiederum stellt gegenwärtig die (oft notdürftige) Grundlage des Alterseinkommens für hunderttausende Frauen dar.

1.3. Zusammenfassung

Frauen unterliegen in Österreich einem erhöhten Armutsrisiko und spürbaren Einkommensverlusten, wenn sie die eigene Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unterbrechen bzw. einstellen. Ursache für solche Unterbrechungen bzw. für Phasen der Erwerbstätigkeit, in denen nur Teilzeit gearbeitet wird, sind in überwiegendem Maße familiäre Gründe, wobei hier die Betreuung von Kindern oder die Pflege älterer Angehöriger im Vordergrund steht. Die hohe Armutsgefährdungsquote alleinstehender Pensionistinnen lässt vermuten, dass jedenfalls in der Vergangenheit privatrechtliche Sicherungsmechanismen in Form des Unterhaltsrechts einen ebensowenig stabilen Ersatz für eigenständige Pensionsansprüche darstellen, wie das Pensionsrecht für Hinterbliebene. Um aber zu einem genaueren Befund hinsichtlich der Leistungsfähigkeit unterhaltsrechtlicher Bestimmungen zu kommen, bedarf es einer eingehenden und differenzierteren Betrachtung.

¹¹ Karl Wörister, in: BMSG (Hrsg.), *Chancengleichheit älterer Frauen in Österreich – Tagungsdokumentation, Wien 2002, S 109*

2. Privatrechtliche Unterhaltssicherung - Das österreichische Unterhaltsrecht

Bei der Betrachtung privatrechtlicher Unterhaltssicherungsmechanismen finden in diesem Beitrag nur die wechselseitigen Unterhaltsansprüche von EhegattInnen während bzw. nach einer Ehe¹², sowie die Unterhaltsansprüche von Kindern¹³ gegenüber beiden Elternteilen, nähere Behandlung. Andere familienrechtliche Unterhaltspflichten (von Großeltern, gegenüber Eltern,...¹⁴) würden aufgrund ihrer in diesem Zusammenhang vernachlässigbaren Relevanz den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Durchaus Beachtung sollten hingegen unterhaltsrechtliche Ansprüchen von in langjährigen Lebensgemeinschaften lebenden PartnerInnen finden. Dieser Lebensform kommt in der Realität eine immer größere Bedeutung zu – rund ein Achtel der österreichischen Familien mit Kindern sind Lebensgemeinschaften¹⁵ -, der allerdings rechtspolitisch nicht Rechnung getragen wird. Der österreichische Gesetzgeber hat bislang weder für hetero-, noch für homosexuelle Paare Regelungen geschaffen, die während oder gar nach Ende einer Lebensgemeinschaft wechselseitige Unterhaltsansprüche regeln würden. So beschränkt sich auch die unterhaltsrechtliche Judikatur zu Lebensgemeinschaften im Wesentlichen auf Folgen für den nachehelichen Unterhalt, deren problematische Auswirkungen noch zu zeigen sein werden. Es ist aber bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Fehlen jeglicher

12 § 94 und §§ 66 ff. ABGB.

13 §§ 140 und 166 ABGB.

14 § 143 ABGB.

15 S Fn 4, S 59.

Unterhaltsansprüche gerade bei langjährigen Lebensgemeinschaften eine ernstzunehmende Regelungslücke darstellt

2.1. Zur politischen und sozialen Bedeutung ehelicher Unterhaltsansprüche

Historisch betrachtet reicht der Unterhaltsanspruch von EhegattInnen bis zu den Anfängen des ABGB in Österreich zurück. In seiner ursprünglichen Fassung von 1811 regelte der § 91 des ABGB: „Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten“. Damit setzte der Gesetzgeber dem „Leitungsprivileg“ des „pater familias“, das die Frau in Hinblick auf ihre selbstständige Unterhaltssicherung ja deutlich einschränkt, einen Unterhaltsanspruch gegenüber.¹⁶ Frauen waren also hinsichtlich der Zulässigkeit einer eigenen Berufstätigkeit an die Entscheidungen des Familienoberhauptes gebunden, konnten und mussten aber darauf zählen, von diesem erhalten zu werden. Das änderte sich erst mit der Familienrechtsreform in der Ära Kreisky. In der Neufassung des § 91 Abs 1 ABGB hieß es nun: „Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.“ § 91 Abs 2 ABGB regelt zudem explizit, dass dieses Prinzip der einvernehmlichen Lebensgestaltung dem Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht entgegenstehen kann. § 94 Abs 1 ABGB normiert: „Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.“

Dem ehelichen Unterhaltsanspruch kam dementsprechend eine völlig neue Bedeutung zu. Er war nicht mehr die Gegenleistung an die Ehefrau für ihre Entrechtung und Unterwerfung unter die Macht eines Familienoberhauptes. Der

¹⁶ Buchwalder, *Unterhalt bei aufrechter Ehe*, Wien 2008, S 17.

Unterhaltsanspruch stellte nunmehr einen Ausgleich zwischen den EhepartnerInnen im Rahmen ihrer einvernehmlich gestalteten Lebensführung dar, denn nach § 94 Abs 2 ABGB heißt es: „Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinne des Abs 1. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.“ Der § 95 ABGB ergänzt: „Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken.“

Das österreichische Familien- und Unterhaltsrecht nach 1975 betont also den partnerschaftlichen, gleichverpflichtenden Charakter der Ehe und die Gleichberechtigung der EhepartnerInnen. Der Unterhalt ist grundsätzlich also kein Ersatz mehr für eine vorenthaltene Berufstätigkeit von Frauen, sondern stellt eine Absicherung dar, wenn die Anteile der „Mitwirkung an der Führung des gemeinsamen Haushalts“ in einvernehmlicher Weise ungleich geregelt werden. Im weiteren ist nun der Frage nachzugehen, inwieweit diese Form der Absicherung im Einzelnen geregelt ist und in welchem Ausmaß sie nach einer Ehescheidung Bestand hat. Dabei ist im letzteren Fall selbstverständlich auch der Unterhaltsanspruch von Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Anschließend daran ist aber natürlich auch zu prüfen, ob die gegebenen gesellschaftlichen und politisch gestalteten Rahmenumstände die Verwirklichung des partnerschaftlichen Grundgedankens des österreichischen Familienrechts in der Realität tatsächlich ermöglichen, inwieweit insbesondere eine „einvernehmliche Regelung“ ungleicher Anteile an der Haushalts- und Erziehungsarbeit tatsächlich im frei gestaltbaren Ermessen der Beteiligten liegt.

2.2. Der Unterhaltsanspruch von EhegattInnen bei aufrechter Ehe

Wie bereits gezeigt, stützt sich der Unterhaltsanspruch der EhepartnerInnen auf die Regelungen des § 94 ABGB. Dieser ist aber nicht nur so zu verstehen, dass „Hausfrauen“ durch die Führung des Haushaltes einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Mann erheben können, sondern auch so, dass EhegattInnen mit höherem Einkommen auch einen höheren Beitrag zur Deckung der Kosten

der gemeinsamen Lebensführung beizutragen haben.¹⁷ In Ermangelung einer expliziten gesetzlichen Regelung hat die Judikatur für die Bemessung der Unterhaltshöhe die sogenannte Prozentsatzmethode entwickelt: Ihr zufolge beträgt der Unterhaltsanspruch für eine einkommenslose Ehefrau 33% der Unterhaltsbemessungsgrundlage, also des Nettojahreseinkommens der Familie. Sind beide EhepartnerInnen berufstätig, so steht dem/der Einkommensschwächeren ein Unterhaltsanspruch von 40% der Bemessungsgrundlage zu, wenn das eigene Einkommen nicht zur Deckung der angemessenen Lebensbedürfnisse ausreicht. In beiden Fällen sind aber 4 Prozentpunkte pro unterhaltsberechtigtem Kind und 1-3% pro unterhaltsberechtigter früherer Ehegattin abzuziehen.¹⁸ Der Unterhaltsanspruch einer nicht-berufstätigen Ehegattin mit drei gemeinsamen Kindern reduziert sich also z.B. bereits auf 21% des Familiennettoeinkommens. Selbst bei Zugrundelegung der durchschnittlich verfügbaren Einkommen in Haushalten mit männlichen Hauptverdienern von € 35.173,-¹⁹ - die öffentliche Transfers bereits teilweise berücksichtigen, obwohl diese ja nicht notwendigerweise Bestandteil der Unterhaltsbemessungsgrundlage sind - entspräche das € 7.386,33 jährlich oder € 615,53 monatlich. Unter der Annahme eines durchschnittlichen männlichen Arbeitnehmereinkommens von € 19.068,-²⁰ wäre es gar nur € 4.004,28 jährlich oder € 333,69 monatlich. Zur Erinnerung: Der monatliche Armutsschwellenwert für alleinstehende Personen liegt bei € 993,-. Dieser Umstand mag bei aufrechter Ehe vielleicht noch nicht sonderlich ins Gewicht fallen, wird aber spätestens bei der Auflösung eines gemeinsamen Wohnsitzes und den damit verbundenen Kosten merklich spürbar. Deutlich wird bereits an dieser Stelle, dass das private Unterhaltsrecht nur in einer Minderzahl der Fälle ein für die Bestreitung des Lebensunterhaltes und erst recht für ein armutsvermeidendes Einkommen sorgen kann.

2.3. Scheidung und EhegattInnenunterhalt

17 Gitschthaler: *Unterhaltsrecht*, Wien 2008, S 408.

18 Klaar: *Scheidungsratgeber für Frauen*, Wien 2004, S 78.

19 Statistik Austria (Hrsg.): *Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte in Österreich 2006*, Wien 2008.

20 Bundeskanzleramt (Hrsg.), *Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*, Wien 2007, S 8.

Der Unterhaltsanspruch der EhegattInnen endet grundsätzlich nach einer Ehescheidung (die Ausnahme stellt in ganz bestimmten Fällen eine Scheidung nach § 55 dar), kann aber unter bestimmten Umständen weiter vereinbart werden bzw. einklagbar sein. Der Sinn dieses nachehelichen Unterhalts besteht nach Stimmen der Judikatur und der Lehre vor allem darin, einer Ehefrau, „die nach jahrelanger Betreuung der Kinder und Versorgung des Haushalts alleingelassen“ wurde, nicht die Aufnahme einer eigenständigen Erwerbstätigkeit abzuverlangen.²¹ Wie bereits oben gezeigt, würde dies allerdings ein außergewöhnlich gutes Einkommen des Ehegatten bzw. das weitgehende Fehlen sonstiger Unterhaltungspflichten voraussetzen. Ansonsten ist der EhegattInnenunterhalt nach einer Scheidung wohl in den meisten Fällen, in denen er gewährt wird, eher als Ergänzung, denn als Ersatz eigener Einkommen anzusehen, die aufgrund jahrelanger Erwerbsunterbrechungen oder nur teilweiser Berufstätigkeit zu niedrig sind, um die angemessenen Lebensbedürfnisse zu erfüllen.

Selbst das ist jedoch an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die zu erfüllen nicht immer leicht sind und auch maßgeblich davon abhängen, wie eine Ehe endet. Im einzelnen sind nachstehende Typen der Ehescheidung und die damit verbundenen Konsequenzen für den Unterhalt zu unterscheiden:

2.4. Einvernehmliche Scheidung

Im Jahr 2005 wurden 17.221 Ehen nach § 55a, also einvernehmlich, geschieden. Dies ist insofern als der Regelfall zu betrachten, als dieser „Scheidungsstyp“ 88,5% aller Fälle dieses Jahres ausmachte und dem langjährigen Durchschnitt entsprach.²² Voraussetzung einer einvernehmlichen Scheidung ist die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr, Erklärung beider EhepartnerInnen, dass die Ehe unheilbar zerrüttet sei, vor allem aber auch die Regelung der Obsorge für die Kinder, die gegenseitigen Unterhaltsbeziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche zueinander²³ im Rahmen

21 Siehe Fn 17, S 409.

22 Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.), *Familie in Zahlen*, Wien 2007, S 21.

23 § 55a Abs 2 EheG

einer schriftlichen Vereinbarung. Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch bei einer einvernehmlichen Scheidung ist also eine entsprechende Regelung in einer der Scheidung vorangehenden Vereinbarung. Der Gesetzgeber verweist in diesem Zusammenhang gerne darauf, dass nicht zuletzt das Wissen um die rechtlich auch einklagbaren Unterhaltsansprüche den Abschluss einvernehmlicher Lösungen begünstigen.²⁴ Trotz einer solchen Vereinbarung kann nach ständiger Rechtsprechung des OGH eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse – wie auch in allen anderen Fällen der Unterhaltsleistung – die vertraglich vereinbarten Unterhaltsansprüche korrigieren (Umstandsklausel)²⁵. Dazu sind insbesondere grundlegende Einkommensveränderungen, neu hinzugetretene Unterhaltspflichten oder auch – aufgrund ihrer besonderen Problematik noch näher zu beleuchten – neu eingegangene Lebensgemeinschaften zu zählen. Auch ein vertraglich vereinbarter Unterhalt hängt somit im wesentlichen von der weiteren Lebensplanung und –führung des Unterhaltspflichtigen ab.

2.5. Scheidung aus Verschulden

Eine Ehe kann in Österreich natürlich nicht nur einvernehmlich aufgelöst werden. In strittigen Fällen kann eine Ehe auch aus Verschulden geschieden werden: Voraussetzung für einen Unterhalt in angemessener Höhe nach § 66 EheG (wie während der Ehe) ist dabei, dass die Ehe aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden des Unterhaltspflichtigen geschieden wird. Für einen überwiegenden Verschuldensauspruch muss nach der Judikatur des OGH allerdings das Verschulden des/der potenziell Unterhaltsberechtigten „fast völlig in den Hintergrund treten, damit ein überwiegendes Verschulden des anderen Teiles angenommen werden kann.“²⁶ In der Praxis wird diese Einschränkung heftig kritisiert, da die Weigerung der Gerichte „subtile Erwägungen“ anzustellen, eine Risikoverschiebung zu Lasten der Frauen darstelle, an deren Verhalten die weit strengere Maßstäbe angelegt würden, als an potenziell unterhaltspflichtige Männer. Als besonders krasses

24 EB zur RV des EheRÄG 1999, S 11.

25 Vgl 3Ob2202/96m

26 Vgl 6 Ob602/84 oder auch 4 Ob2031/96x

Beispiel wird u.a. folgende Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen vom Juni 2002 zitiert, mit der eine Ehe aus gleichzeitigem Verschulden geschieden wurde: „Wenn der Kläger sein Leben so gestaltet, dass es hauptsächlich auf die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ausgerichtet ist, indem er die Freizeit nur dort verbringt, wo es der Beklagten nicht gefällt, ihr die Hausarbeit weitgehend allein überlässt, sich einer zeitintensiven Betriebsrätstätigkeit widmet, sein Hobby allein betreibt, mit einem überholten Erziehungsstil Streitigkeiten auslöst, so bleibt sein Verhalten keinesfalls hinter der Eheverfehlung der Beklagten zurück, die sich überhaupt nicht an der Freizeitgestaltung des Klägers beteiligen wollte und mit ihrem nörgelnden Verhalten für die Zerrüttung auslösend war.“²⁷ In Summe wurden im Jahr 2005 1.154 Ehen aus dem alleinigen oder überwiegendem Verschulden des Mannes, 392 Ehen aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Frau und 1.256 Ehen aus beidseitigem Verschulden geschieden. Die Geschlechterdisparität bei den Verschuldensausprüchen lässt darauf schließen, dass der Ausspruch beidseitigen Verschuldens tendenziell zu Lasten potenzieller Unterhaltsansprüche von Frauen geht.

2.6. Der notdürftige Unterhalt

Wird eine Ehe aus beidseitigem Verschulden geschieden, so besteht lediglich ein Unterhaltsanspruch nach Billigkeit (notdürftiger Unterhalt). Das bedeutet, dass dem/der EhegattIn nur ein betragsmäßig reduzierter Unterhaltsanspruch zukommt und auch das nur, wenn die Unterhaltsberechtigte über kein der Ausgleichszulage entsprechendes Einkommen verfügen *könnte*, also etwa auch durch eine Aufnahme einer Arbeit, für die sie deutlich unterqualifiziert ist, ein Einkommen in der Höhe der Ausgleichszulage erzielen kann. In der Praxis ist diese Form des Unterhalts dementsprechend selten anzutreffen.²⁸ Das Fehlen des Ausspruches alleinigen oder überwiegenden Verschuldens hat aber für Frauen weitreichende, über die gegenwärtige Unterhaltssicherung hinaus existenzielle Folgen. Denn ohne einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehemann besteht auch kein Anspruch auf eine Witwenpension, was im Hinblick

²⁷ Siehe Fn 18, S 31 f.

²⁸ Siehe Fn 18, S 88 f.

auf die wackelige Pensionssicherung von Frauen besonders problematisch ist.

2.7. Scheidung wegen Zerrüttung

Die „beste“ unterhaltsrechtliche Absicherung bietet die Scheidung nach § 55 EheG. Wird eine Ehe geschieden, weil die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben ist und wird ein alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Ehegatten ausgesprochen, so ist der Unterhalt nach den Grundsätzen des § 94 ABGB, also wie bei aufrechter Ehe zu leisten. Der besondere Vorteil dieser Regelung liegt in ihren pensionsrechtlichen Konsequenzen: Eine Witwenpension wird in voller Höhe (idR 60% der Pensionshöhe des Verstorbenen) ausbezahlt und nicht von der Höhe des zuletzt bezahlten Unterhalts berechnet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe 15 Jahre bestanden hat und die Ehefrau zum Zeitpunkt der Scheidung 40 Jahre alt ist.

2.8. Unterhalt ohne Verschulden

Mit dem EheRÄG 1999 hat der Gesetzgeber den §68a EheG geschaffen. Er räumt – entgegen der sonstigen Systematik des Gesetzes – einen Unterhaltsanspruch auch unabhängig vom Verschulden ein. Voraussetzung dafür ist, dass dem/der Betreffenden – „in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist dies zumeist die Frau“²⁹ – aus Gründen, die in der Ehe selbst liegen, nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Damit meint das Gesetz vor allem jene Fälle, in denen sich Erwerbschancen durch jahrelange Ausbildungs- oder Berufsunterbechungen zugunsten der Haushaltsführung und Kindererziehung verschlechtert haben, bzw. solche Konstellationen Fällen, in denen gegenwärtig die Pflege und Erziehung von Kindern eine Selbsterhaltungsfähigkeit ausschließen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung auch für solche Fälle, in denen etwa aufgrund eines gleichzeitigen Verschuldens und dem Fehlen der Voraussetzungen für einen notdürftigen Unterhalt fehlen, vorsorgen. Ziel der Bestimmung war es,

²⁹ Siehe Fn 23, S 13.

auch in solchen Konstellationen, „als Ausgleich dafür, was er [der Ehepartner, Anm.] in die Ehe „investiert“, vor allem der Ehe an eigenen Berufsmöglichkeiten geopfert hat“³⁰, eine gewisse Absicherung zu schaffen. Doch bleibt der Unterhalt nach §68a EheG deutlich unter dem angemessenen Unterhalt. Denn nicht der nach den Lebensverhältnissen angemessene Unterhalt wie nach §66 EheG ist die Grundlage dieses Unterhaltsanspruch, sondern der „konkrete Bedarf“ wird zu seiner Ermittlung herangezogen. Dieser ist nach der Rechtsprechung zwischen 15 und 33% des Einkommens des Unterhaltspflichtigen anzusiedeln.³¹ In einer grundlegenden Entscheidung kam der OGH etwa zur Auffassung, dass - nach Abzug der Wohnkosten - ein täglich zu Verfügung stehender Betrag von € 26,- (im konkreten Fall 70% des Unterhaltsanspruches nach §66 EheG) ausreichend ist.³²

2.9. Die Rolle von Lebensgemeinschaften für die Unterhaltszahlungen

Der Unterhaltsanspruch von Geschiedenen erlischt nach § 75 EheG, wenn Unterhaltsberechtigte erneut heiraten. Was gilt aber wenn Unterhaltsberechtigte neuerlich eine Lebensgemeinschaft eingehen? Wie bereits eingangs zu diesem Kapitel erwähnt, hat sich der österreichische Gesetzgeber bislang nicht dazu durchringen können, die Lebensgemeinschaft selbst oder wechselseitige Ansprüche in ihr rechtlich zu definieren.³³ Auch die österreichische Judikatur hat hier nahezu ausschließlich im nahehehlichen Unterhaltsrecht den dringenden Bedarf gesehen, Lebensgemeinschaften zu definieren und verstärkt zu berücksichtigen. Der Grund dafür liegt in der Überzeugung der Gerichte, „dass ein in Lebensgemeinschaft lebender Geschiedener nicht besser gestellt sein darf als ein Wiederverheirateter, dessen Unterhaltsanspruch erlischt.“³⁴ Die Lebensgemeinschaft ist laut Judikatur eine eheähnliche Gemeinschaft, die durch die innere Einstellung der PartnerInnen getragen und durch eine gewisse Dauer und eine Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gekennzeichnet ist.

30 Siehe Fn 28

31 Siehe Fn 18, S 483.

32 Vgl 4Ob278/02i

33 Eine gewisse Ausnahme bildet hier das Mietrecht, wo in § 14 MRG auch die Eintrittsrechte nach dem Tode des Lebensgefährten geregelt sind. Im Fall Karner, Beschwerde 40016/98, hat der EGMR erkannt, dass unter dieser darunter jedenfalls auch homosexuelle Lebensgefährten zu verstehen sind

34 Siehe Fn 17, S 509

Da der OGH in seiner Bereitschaft, die Unterhaltsverpflichtungen eher eng auszulegen, auch in seiner gesellschaftspolitischen Progressivität keine Grenzen mehr zu kennen scheint, hat die erstmalige Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften durch das österreichische Höchstgericht wenig überraschend ausgerechnet in einem Unterhaltsverfahren stattgefunden: Denn auch eine homosexuelle Lebensgemeinschaft lässt den Unterhaltsanspruch ruhen.³⁵ Diese Judikatur ist zunächst insgesamt äußerst kritisch zu betrachten: Denn während die neuerliche Schließung einer Ehe ja einen neuen, wechselseitigen Unterhaltsanspruch der EhepartnerInnen erzeugt, ergibt sich aus der Lebensgemeinschaft in Ermangelung entsprechender Regelungen ein solcher Anspruch eben nicht. Bezeichnend ist hier das kuriose Argument des OGH, die in einer Lebensgemeinschaft lebende Unterhaltsberechtigte dürfe gegenüber einer wiederverheirateten nicht bevorzugt werden. Tatsächlich besteht eine solche Bevorzugung ja gerade deshalb nicht, weil die Wiederverheiratete durch einen neuen Unterhaltsanspruch abgesichert wird, die in Lebensgemeinschaft Lebende aber nicht. Eine „Bevorzugung“ ergibt sich im Wesentlichen nur aus der Perspektive des Unterhaltsleistenden, der sich nur im Falle der Wiederverheiratung ex lege weiteren Unterhalt erspart und der sich möglicherweise ungerecht behandelt fühlt, wenn diese für ihn positive Rechtsfolge nicht eintritt, weil seine Ex-Frau in Lebensgemeinschaft lebt, statt erneut zu heiraten. Diese aus einer individuellen Betroffenheit nachvollziehbare, rechtlich aber höchst problematische Sicht macht sich der OGH in den angesprochenen Entscheidungen offenbar zu eigen. Die überraschende Sensibilität, mit der hier der OGH den Interessen (besserverdienender) Unterhaltspflichtiger begegnet, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der nacheheliche Unterhalt keine „Abschlagszahlung“ ist, für die die Unterhaltsberechtigte ihrem Ex-Mann die ewige Treue zu halten hätte, auch wenn dieser möglicherweise schon längst wieder eine Lebensgemeinschaft oder Ehe eingegangen ist. Der Unterhalt stellt vielmehr eine Absicherung dar, wenn die Anteile der „Mitwirkung an der Führung des gemeinsamen Haushalts“ in einvernehmlicher Weise ungleich geregelt wurden, daraus nachhaltige Einkommensnachteile entstanden sind (und/oder die Ehe aus dem Verschulden

35 Vgl 6 Ob28/07 x.

des Unterhaltspflichtigen geschieden wurde). Er kann daher nicht davon abhängen, ob man eine neuerliche „Geschlechts-, Wirtschafts- und Hausgemeinschaft“ eingegangen ist, sondern bestenfalls davon, ob zwischenzeitlich eine anderweitige Unterhaltssicherung eingetreten ist. Gerade diese Entscheidung ruft aber jedenfalls die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung rechtlicher Ansprüche in Lebensgemeinschaften ins Gedächtnis.

2.10. Unterhaltsansprüche von Kindern und das Unterhaltsvorschussgesetz

Die mit einer Scheidung verbundenen finanziellen Belastungen sind natürlich gerade für Familien besonders spürbar. Die Verschlechterung der Einkommenssituation ist beträchtlich: So liegt das verfügbare Einkommen in Ein-Eltern-Haushalten im Durchschnitt bei jährlich € 22.935, bei allen Haushalten mit Kindern sind es immerhin durchschnittlich € 40.390,-.³⁶ Zur Erinnerung: AlleinerzieherInnen – zu fünf Sechstel Frauen – weisen dementsprechend eine Armutsgefährdungsquote von 22% auf. Dementsprechend kommt dem Kindesunterhalt natürlich eine wesentliche Bedeutung für die finanzielle Absicherung der in solchen Haushalten lebenden Kindern zu. § 140 ABGB regelt, dass die Eltern zur Deckung der angemessenen Bedürfnisse ihrer Kinder nach ihren Kräften anteilig beizutragen haben. Nach einer Scheidung ist der Unterhalt des nichtbetreuenden Teils grundsätzlich als Geldunterhalt an das Kind bzw. an jenen Erziehungsberechtigten, bei dem das mj. Kind wohnt, zu zahlen. Die Unterhaltshöhe bestimmt sich nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, für die Berechnung hat die Rechtssprechung auch hier eine Prozentsatzmethode entwickelt. Der Kindesunterhalt beträgt je nach Alter des Kindes zwischen 16% für Unter-6-Jährige und 22% für Über-15-Jährige, wobei die Rechtssprechung Höchstgrenzen eingezogen hat, um pädagogisch angeblich nachteilige „Überalimentationen“ zu vermeiden.³⁷ Diese liegt zwischen dem Zweifachen und dem Zweieinhalbfachen des Regelbedarfes. Der Regelbedarf wird von der Rechtssprechung u.a. dann herangezogen, wenn es der Unterhaltspflichtige unterlässt, seine Kräfte einzusetzen, um den Kindesunterhalt

³⁶ Siehe Fn 19.

³⁷ Schwarzerger: *Kindesunterhalt im Zivilverfahren*, Wien 2008, S 49.

zu verdienen. Der Regelbedarf 2007/2008 betrug für 0-3-Jährige € 170,- und steigt mit zunehmendem Alter bis auf € 475,- für Über-19-Jährige an. Der Regelbedarf stellt allerdings keinen Mindestunterhalt dar. Wenn die Prozentsatzmethode anwendbar ist und einen niedrigeren Unterhaltsanspruch ergibt, so ist dieser für die Unterhaltszahlung heranzuziehen. Dennoch gestatten die im Regelbedarf festgelegten Zahlen grundsätzlich einen groben Vergleich des gesetzlichen Kindesunterhalts mit dem gewichteten Armutsschwellenwert. EU-SILC nimmt für einen Ein-Personen-Haushalt mit Kind einen gewichteten Armutsschwellenwert von € 1.160,- an, wobei das Kind mit rund € 270,- gewichtet wird. Unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe würde dieser Wert bei der Zahlung des Regelbedarfs grundsätzlich überschritten werden.

Die Verpflichtung zum Kindesunterhalt beizutragen ist allerdings keineswegs gleichbedeutend mit der tatsächlichen Leistung dieses Unterhaltes. Das ist zweifellos auch beim EhegattInnenunterhalt so, beim Kindesunterhalt ist dies aber durch die Regelungen des Unterhaltsvorschussgesetzes deutlich dokumentierbar. Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz tritt der Staat in Vorlage für ausbleibende Unterhaltszahlungen für Kinder, für die bereits ein Exekutionstitel besteht. Diese Unterhaltsvorschüsse werden dann von der Republik im Regressweg von den Unterhaltspflichtigen eingetrieben. Zum 1.1.2008 gewährte der Bund in 44.482 Fällen Unterhaltsvorschüsse, die im Jahresdurchschnitt 2007 monatlich € 177,66 betrugten und in Summe mit € 103,7 Mio. im Budget des Familienlastenausgleichsfonds zu Buche schlugen.³⁸ Obwohl der Unterhaltsvorschuss keineswegs zu den größten Kostenfaktoren im FLAF gehört – er macht etwa 1,9% der FLAF-Ausgaben und 1% der gesamten öffentlichen Familienleistungen aus³⁹ – gehört er für Alleinerzieherinnen-Haushalte zu den wichtigsten und effektivsten Mitteln staatlicher Familienförderung.

2.11. Schwächen des Unterhaltsrecht und Reformperspektiven

Bei einer zusammenfassenden Würdigung des österreichischen Unterhaltsrecht

³⁸ Bundesministerium für Justiz, *Presseunterlage 29.1.2008 - Kindesunterhalt besser absichern*, S 5.

³⁹ Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.), *Sozialschutz in Österreich*, Wien 2007, S 58

ist zunächst festzuhalten, dass der oft gepflegte Mythos der „Versorgungsehe“⁴⁰ nur sehr beschränkt zutrifft. Von einer lebensstandardsichernden unterhaltsrechtlichen Absicherung kann noch am ehesten bei aufrechter Ehe die Rede sein, wobei ja bereits hier, wie gezeigt, EU-SILC besonders bei Mehrkindfamilien mit nur teilweiser Erwerbsintensität deutlich steigende Armutsrisiken festmacht. Der Grund liegt auf der Hand: Ein niedriges Einkommen wird auch dann nicht mehr, wenn es nach den gesetzlichen Vorschriften geteilt werden muss. Spätestens mit der Ehescheidung kann der Unterhalt im Regelfall aber nur eine Ergänzung, kein Ersatz für selbstständige Einkommen sein. Ausnahmen bilden hier jene Fälle, in denen der Unterhaltspflichtige über außergewöhnlich hohe Einkommen verfügt und wenig andere Unterhaltsverpflichtungen erfüllen muss. Trotz dieser nur eingeschränkt einkommenssichernden Funktion des Unterhaltsrechts, wäre es aber verfehlt, die Bedeutung der Schließung von Regelungslücken und von Korrekturen rechtspolitischer Fehlentwicklungen in diesem Bereich zu unterschätzen. Denn dem Unterhaltsrecht kommt nicht nur bei der teilweisen Einkommenssicherung in der Gegenwart, sondern auch im Sozialrecht – Stichwort Pension - eine große Bedeutung zu. Insbesondere die Sicherung des Kindesunterhalts wäre zudem eine für die soziale Sicherung von Alleinerzieherinnen-Haushalten wichtige Maßnahme. Im Wesentlichen sind im Bereich des Unterhaltsrechts folgende vier Hauptpunkte, in denen dringender Reformbedarf besteht, festzumachen:

1. Die für Frauen wenig vorteilhafte Spruchpraxis der Gerichte zum Verschulden, die ja für viele den Weg zum „angemessenen Unterhalt“ nach § 66 EheG versperrt und damit in weiterer Folge auch die Pensionsansprüche beeinträchtigt, müsste korrigiert werden. Daneben und darüber hinaus bedarf es selbstverständlich auch Maßnahmen zur eigenständigen Pensionssicherung für Frauen.
2. Es bedarf dringend einer Regelung der Rechtsverhältnisse von Lebensgemeinschaften. Das Fehlen jeglicher Unterhaltsansprüche auch bei langjährigen (hetero- und homosexuellen) LebenspartnerInnenchaften stellt eine massive Regelungslücke und potenzielle Armutsfalle dar, die

nicht zuletzt auch durch die fragwürdige Judikatur des OGH zum Ruhen des Unterhaltsanspruches im Falle neugebildeter Lebensgemeinschaften besondere Aktualität hat.

3. Die Sicherung des Kinderunterhalts bedarf dringend einer Reform des bestehenden Unterhaltsvorschussgesetzes. Neben den vom Justizministerium beabsichtigten Verfahrenserleichterungen wäre etwa eine Verlängerung des Vorschusses über das 18. Lebensjahr hinaus (bis zum Ende des Unterhaltsanspruches) notwendig. Sinnvoll wäre zweifellos auch eine Regelung, bei der ein Unterhalt für das Kind von vornherein vom Staat ausgezahlt wird, wobei sich Unterschiede in den Lebensbedürfnissen z.B. aus den Einkommenssteuererklärungen der Eltern ableiten ließen.
4. Eine dem derzeitigen Kindesunterhaltsvorschuss nachgebildete Regelung erschiene auch zur Sicherung des nahehelichen Unterhalts als sinnvoll, um die finanzielle Sicherheit zu erhöhen.

Was das Unterhaltsrecht aber offenkundig nicht zu lösen vermag, ist eine umfassende soziale Absicherung für Frauen mit Kindern, ob vor oder nach einer Scheidung. Dafür bedarf es anderer Sicherungsmechanismen, insbesondere einer eigenständigen Berufstätigkeit, die auch nach entsprechenden Reformen des Unterhaltsrechts die Voraussetzung für einen umfassenden materiellen Schutz vor Armut darstellen. Im Folgenden sollen nunmehr die familienpolitischen Maßnahmen und Leistungen in Österreich auf ihre Ausmaße, Ziele, Wirkungen und ihre Effizienz bei der Armutsvermeidung von Familien, insbesondere von Frauen mit Kindern, geprüft werden.

3. Öffentliche Unterhaltssicherung - Familienleistungen im österreichischen Sozial- und Steuersystem

Rund 7,4 Mrd. Euro hat Österreich im Jahr 2006 für Familienleistungen ausgegeben.⁴¹ Zählt man Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, steuerliche Maßnahmen wie den Alleinverdienerabsetzbetrag u.ä. noch hinzu, ist von einem Volumen von ca. 10

41 Statistik Austria (Hrsg.), *Ausgaben für Sozialleistungen nach Funktion 2006*, Wien 2008

Mrd. Euro auszugehen. Wichtigster Financier von öffentlichen Familienleistungen ist der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Er schüttete im Jahr 2006 5,4 Mrd. Euro aus (siehe Übersicht).⁴² Mit seinem Ausgabenvolumen liegt Österreich – wie bereits seit Jahren – im europäischen Spitzenfeld. 10,5 % der gesamten Sozialschutzausgaben fließen in Österreich in die Familienförderung, das entspricht rund 3% des BIP. Zum Vergleich: Im Durchschnitt der EU-15 und der EU-25 sind es jeweils knapp über 2% des BIP.⁴³ Nur die skandinavischen Länder und Deutschland erreichen ähnliche Werte wie Österreich. Innerhalb dieser Ausgaben dominieren aber eindeutig ausbezahlte Geldleistungen (rund 6 Mrd. Euro) über Dienstleistungen für Kinder und Familien (rund 1,3 Mrd. Euro).⁴⁴ Damit unterscheidet sich Österreich (und Deutschland) auch stark von den skandinavischen Systemen, in denen Dienstleistungen wie Kinderbetreuung eine besonders starke Förderung erfahren.

Übersicht FLAF-Leistungen 2006

Leistung	Kosten in €
Familienbeihilfen	3 Mrd.
Kinderbetreuungsgeld und Mutter-Kind-Pass-Bonus	1,1 Mrd.
Freifahrten	0,4 Mrd.
Schulbücher	0,1 Mrd.
Unterhaltsvorschüsse	0,1 Mrd.
Sonstige FLAF-Leistungen	0,8 Mrd.

Quelle: BMGFJ und BMSK

Die überdurchschnittlichen Ausgaben machen sich aber in puncto Armutssicherung gerade bei Mehrkindfamilien nicht besonders positiv bemerkbar. Laut Eurostat lag die Armutsgefährdungsquote im Durchschnitt der EU-15 bei 22%, in Österreich bei 19%, in Schweden hingegen bei 13%. Bei Alleinerziehenden liegt die Armutsgefährdungsquote in allen drei Vergleichsräumen bei rund 30%.⁴⁵

⁴² Siehe Fn 39.

⁴³ Eurostat, *Statistik kurz gefasst – 14/2005*, S 2 ff.

⁴⁴ Siehe Fn 39.

⁴⁵ Eurostat, *Quote der von Armut bedrohten Personen auf Basis des Haushaltstyps 2006*.

Welche Instrumente hat nun die österreichische Familienpolitik im Einzelnen zur Verfügung und wie wirken diese Instrumente aus Sicht von Frauen und im Hinblick auf Armutsvermeidung? Dabei kommt der Schaffung von Anreizen für volle Erwerbstätigkeit, als wirkungsvollster Schutz gegen Frauenarmut, besondere Aufmerksamkeit zu.

3.1. Das Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) stellt die zweifellos größte und kostenintensivste Erweiterung familienpolitischer Leistungen in den letzten zehn Jahren dar. Es wird seit 1. Jänner 2002 ausbezahlt und ersetzt das bisherige Karenzurlaubsgeld (KUG). Anders als dieses ist das KBG keine Versicherungsleistung mehr, sondern wird als generelle Familienleistung ausgeschüttet, allerdings weiterhin aus dem FLAF finanziert. Im Vergleich zum KUG wurde die Bezugsdauer um bis zu 12 Monate auf bis zu 30 Monate verlängert, die Höhe betrug im Jahr 2008 für ein Kind € 436 . Mit 1.1.2008 wurden zwei alternative Bezugsvarianten geschaffen, bei denen in kürzerer Zeit höhere Beträge (15 Monate x € 800,- und 20 Monate x € 624,-) genutzt werden können, wobei in den jeweiligen Varianten die Partner 3-6 Monate anhängen können. Eine Zuverdienstgrenze von nunmehr jährlich € 16.200,- darf dabei nicht überschritten werden.

Mit der Einführung des KBG 2002 verband die damalige Regierung die offizielle Erwartung, die Erwerbsbeteiligung der Frauen zu steigern. Aus diesem Grund fand die Maßnahme auch Aufnahme in den „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“.⁴⁶ Tatsächlich dürfte diese Familienleistung allerdings eine gegenläufige Wirkung gehabt haben: Bereits die erste empirische Untersuchung, die das Wirtschaftsforschungsinstitut im Jahr 2003 vorlegte, deutete darauf hin, dass sich die Dauer der Erwerbsunterbrechung von Frauen im Zuge der längeren Bezugsdauer sich deutlich erhöhten, die Zahl der Väter, die die Möglichkeit eines verlängerten KBG-

⁴⁶ Lutz, in: WIFO-Monatshefte 3/2003, *Auswirkung der Kindergeldregelung auf die Beschäftigung von Frauen mit Kleinkindern*, Wien 2003, S 213.

Bezuges nutzten, aber zurückging.⁴⁷

Diese Einschätzung bestätigte sich auch weitgehend im Rahmen einer im Jahr 2006 vorgestellten Evaluierung des KBG im Auftrag der Bundesarbeiterkammer. Diese Untersuchung gelangte zum Ergebnis, dass der Anteil der Frauen, die 39 Monate nach Beginn des Leistungsbezugs wieder dauerhaft im Arbeitsmarkt Verankerung gefunden hatten von rund 60% beim KUG auf knapp 51% beim KBG zurückgegangen war. In diesem Zeitraum lag allerdings das Beschäftigungsvolumen von KBG-Bezieherinnen deutlich unter dem von KUG-Bezieherinnen. Auch nach Ende des KBG-Bezuges geht die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit gegenüber dem Zeitraum vor dem KBG-Bezug zurück.⁴⁸ Die mit 1. Jänner geschaffenen, verkürzten Bezugszeiten sollen hier offenbar gegensteuern. Ob diese Maßnahme ausreicht, um die vom KBG ausgehenden Anreize für längere Berufsunterbrechungen und damit verbundene Lücken im Erwerbsverlauf auszugleichen bleibt fraglich. Tatsache ist, dass die zweitbeste Transferleistung für Familien in Österreich infolge ihrer erwerbsbehindernden Wirkung keinen wesentlichen Beitrag zur Armutssicherung von Frauen zu leisten vermag.

3.2. Die Familienbeihilfe und ihre Rolle im Unterhaltsrecht

Die betragsmäßig umfangreichste Familienleistung in Österreich stellt die Familienbeihilfe dar. Sie kann für alle minderjährigen Kinder, aber auch für volljährige Kinder bis zum 27. Lebensjahr, die eine Berufsausbildung absolvieren und die Einkommensgrenze von € 8.725 jährlich nicht überschreiten, beansprucht werden. Sie ist in ihrer Höhe nach Alter und nach Kinderzahl gestaffelt und reichte im Jahr 2007 von € 156,3 für solche Neugeborenen, die das erste Kind einer Familie sind bis zu € 229,1 für jene Über-20-Jährigen, die das dritte Kind einer Familie sind. Insgesamt wendet der Staat rund 3 Mrd. Euro für die Familienbeihilfen auf. Die Familienbeihilfe ist einkommensunabhängig und steht – im Falle einer Scheidung - grundsätzlich der Person zu, in deren Haushalt

47 S Fn 46, S 226.

48 L&R Social Research, *Kurzfassung zum Forschungsbericht Evaluierung der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes*, Wien 2006

das Kind lebt. Als universell ausgestaltete Leistung, die vom Einkommen unabhängig ist, stellt sie verteilungspolitisch eine zweifellos positive Maßnahme dar und birgt auch keinen mit dem KBG vergleichbaren negativen Anreiz zur Unterlassung einer vollintensiven Erwerbstätigkeit. Der 1977 geschaffene § 12a des Familienlastenausgleichsfonds-Gesetz (FLAG) normierte zudem, dass die Familienbeihilfe nicht auf den Kindesunterhalt anzurechnen sei. Damit setzte sich in der Rechtsprechung die Auffassung durch, dass die Familienbeihilfe eine Art Mindestunterhalt und einen Ersatz für die Kosten des mit der Kinderbetreuung verbundenen Aufwands darstelle.⁴⁹ Auch dies war zweifellos eine für alleinerziehende Frauen positive Regelung.

Das änderte sich mit einem Erkenntnis des VfGH im Jahr 2001: hier gelangte der Verfassungsgerichtshof in Weiterentwicklung von in den 1990er-Jahren ergangenen Entscheidungen zu Fragen der Einkommenssteuer zur überraschenden Einsicht, dass die Familienbeihilfe „in höheren [Einkommensstufen] zunehmend der notwendigen steuerlichen Entlastung des Unterhaltspflichtigen dienen“ müsse.⁵⁰ Der VfGH vertrat den Standpunkt, die Gerichte müssten im Einzelfall entscheiden, inwieweit die Familienbeihilfe nicht doch zur steuerlichen Entlastung des Unterhaltspflichtigen herangezogen werden solle.⁵¹ Der OGH nahm nun diese Entscheidung zum Anlass, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH einzuleiten und beantragte die Aufhebung des § 12a FLAG, demzufolge die Familienbeihilfe nicht Bestandteil des Unterhalts und daher auch nicht unterhaltsmindernd sein sollte, mit dem Hinweis, dass der § 12a FLAG mit dem zuvor erläuterten VfGH-Erkenntnis unvereinbar sei. Mit Erkenntnis vom 19. Juni 2002 hob der VfGH den § 12a FLAG tatsächlich auf.⁵² Im Ergebnis bedeutete dies, dass die Familienbeihilfe nunmehr sehr wohl als Bestandteil des Unterhaltsanspruchs gewertet und zumindest teilweise zur Entlastung des Unterhaltsleistenden dienen sollte. Der OGH entwickelte für die Berechnung dieser Entlastung ein komplexes Modell⁵³, dessen genaue Erklärung hier zu weit führen würde, dessen Wirkung aber

49 Siehe Fn 18, S 141

50 Vgl B 1285/00

51 Sporrer in: Juridikum 02/2002, *Bezahlt wird nicht*, S 74 f.

52 Vgl G7/2002

53 Vgl 1Ob 79/02b.

insofern bemerkenswert ist, als es eine steuerliche Entlastung erst ab einem Einkommen des Unterhaltspflichtigen von über € 21.800,- für geboten erachtet. Es ist zu betonen, dass diese Judikatur eine maßgebliche Unterhaltsminderung der gemeinsamen Kinder bewirkt, da die öffentlichen Transferleistung Familienbeihilfe in manchen Fällen nahezu gänzlich zur Kürzung der Unterhaltsleistung des Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden kann, um dessen Einkommen steuerlich zu entlasten. So hielt es der OGH in einem Fall auch für angemessen, dass der Mutter nur € 4,80 pro Monat von der Familienbeihilfe verblieb.⁵⁴ Es ist wohl zu hinterfragen, inwiefern es sinnvoll erscheint, eine familienpolitische Leistung zur steuerlichen Entlastung besserverdienender Unterhaltsleistender zu verwenden und damit Mittel für den eigentlichen Zweck dieser Leistung – der Sicherung des Kindesunterhalts – zu entziehen. Unter diesem Aspekt sind aber auch andere – steuerlichen – Familienförderungsinstrumente durchaus kritisch zu betrachten.

3.3. Steuerliche Familienförderung

Die hier dargestellte Judikatur des VfGH zur steuerlichen Entlastung der Familienbeihilfe fusst in einer Reihe von Erkenntnissen, die im Laufe der 1990er-Jahre zur Frage der steuerlichen Berücksichtigung von familiären Unterhaltspflichten ergangen sind. Bereits 1991 war der VfGH zur Einschätzung gelangt, dass die Erfüllung von Unterhaltspflichten eine „Sache von Allgemeininteresse“ sei. Er räumte zwar ein, dass der Staat nicht dazu verpflichtet sei, die Kosten des Kindesunterhaltes vollständig zu übernehmen, erachtete aber die Familienbeihilfen und andere öffentlich erbrachte Leistungen für Kinder (Gratis-Schulbesuch, Freifahrt, Leistungen der Sozialversicherung etc.) als unzureichend, um dem Umstand, dass Kinder kein ausschließliches Risiko der „privaten Lebensgestaltung“ seien. Zwar würden die staatlichen Leistungen in unteren Einkommensbereichen die Unterhaltskosten abdecken, der VfGH kritisierte jedoch, dass „in höheren Einkommensbereichen "wesentlich weniger einkommensteuerfrei gestellt wird, als für die Kinder aufgewendet wird"“. Dies stellte in den Augen des VfGH eine Ungleichbehandlung von gutverdienenden Paaren mit bzw. ohne Kindern dar, die dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widerspreche.⁵⁵ Um nun dem Anliegen des VfGH zu entsprechen, auch die besserverdienenden Eltern zu entlasten, gleichzeitig aber im Bestreben, nicht nur diese profitieren zu lassen, schuf der Gesetzgeber mit dem Familienbesteuerungsgesetz 1992 einen Kinderabsetzbetrag in einer monatlichen Höhe zwischen 350 und 700 ATS pro Kind für haushaltszugehörige Kinder, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Für Unterhaltspflichtige ,

⁵⁴ Siehe Fn 18, S 141

⁵⁵ Vgl G188/91 und G 189/91.

die nicht mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, wurde ein Unterhaltsabsetzbetrag in gleicher Höhe geschaffen. Dieser wird derzeit von rund 100.000 Personen in Anspruch genommen.⁵⁶ Dies befand der VfGH als unzureichende Maßnahme und hob die Regelung auf. Zumindest die Hälfte der für den Kindesunterhalt verwendeten Einkommensteile müssten steuerlich entlastet werden, wobei der Weg dahin vom VfGH offen gelassen wurde.⁵⁷ Der Gesetzgeber reagierte mit einer Anhebung der Familienbeihilfen und einer Erhöhung der Kinderabsetzbeträge auf einheitlich € 50,9. Die Unterhaltsabsetzbeträge für getrennt vom Kind lebende Unterhaltspflichtige wurden allerdings gleich belassen, was den VfGH schließlich im Jahr 2001 veranlasste, die Familienbeihilfen zur steuerlichen Entlastung heranzuziehen.

Diese in den 90er-Jahren als Reaktion auf die höchstgerichtliche Judikatur geschaffenen steuerlichen Familienförderungsinstrumente sind durchaus zwiespältig. So stellen die Kinderabsetzbeträge im Wesentlichen eine erhöhte Transferleistung an jene Personen dar, in deren Haushalt Kinder leben. Das gilt nicht für den Unterhaltsabsetzbetrag, der nur von BezieherInnen von Einkommen, die über der Steuerfreigrenze zu liegen kommen, in Anspruch genommen werden kann, also eine einkommensabhängige Leistung, die untere Einkommen ausschließt bzw. benachteiligt, darstellt. Problematisch erscheint vor allem die Fixierung auf eine steuerliche, bzw. anderweitige direkte monetäre Entlastung, die im Erkenntnis des VfGH durchscheinen. Obwohl der VfGH den Standpunkt vertrat, dass Kinder eben kein Risiko der „privaten Lebensgestaltung“ seien, wies er es zurück, den „allgemeinen gesellschaftlichen Aufwand für Kinder“⁵⁸ in seine Überlegungen miteinzubeziehen. Die ständige Erhöhung von Geldtransfers und Steuererleichterungen – wobei von letzteren NiedrigverdienerInnen nicht profitieren können – bei einer gleichzeitig anhaltenden Unterfinanzierung öffentlicher Betreuungsleistungen, bewirken aber genau dies: Kinder werden zum Risiko privater Lebensgestaltung – von Frauen. Das WIFO schätzt den durch Kinderbetreuung entstandenen Verdienstentgang von Frauen bis zum 17. Lebensjahr des jüngsten Kindes auf € 106.829, selbst wenn nach einer Karenzpause die Beschäftigung wieder aufgenommen worden ist.⁵⁹ Es wäre höchst an der Zeit, auch diesen Aspekt verstärkt in die politische, aber auch höchst richterliche Entscheidungsfindung miteinfließen zu lassen und nicht länger die steuerliche Entlastung besser verdienender Unterhaltspflichtiger als das zentrale Anliegen der Familienförderung zu begreifen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das derzeitige Hauptinstrument steuerlicher Familienförderung in Frage zu stellen: der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB). Dieser Absetzbetrag steht jedem Alleinverdiener zur Verfügung und beträgt € 364,- jährlich zuzüglich eines nach der Kinderzahl gestaffelten Kinderzuschlags zwischen € 130,- und € 220,- pro Kind, der mit der Steuerreform 2005 eingeführt wurde.⁶⁰ Dieser Absetzbetrag wird auch als Negativsteuer ausgezahlt, wenn der Absetzbetrag wegen eines zu geringen Einkommens nicht steuermindernd geltend gemacht werden könnte.

56 Siehe Fn 39, S 64.

57 Vgl G168/96.

58 Siehe Fn 55.

59 Guger in: WIFO-Monatsberichte 9/2003, *Direkte und indirekte Kinderkosten in Österreich*, Wien 2003, S 695.

60 Doralt, *Steuerrecht 2008/2009*, Wien 2008, S 83.

Voraussetzung für diesen Absetzbetrag ist bei Familien mit Kindern, dass die Ehepartnerin nicht mehr als € 6.000,- jährlich verdient. Rund 800.000 Personen nehmen den AVAB derzeit in Anspruch.⁶¹ Mit Recht kritisiert die Arbeiterkammer den AVAB als Element der Familienbesteuerung im österreichischen Steuerrecht.⁶² Denn schließlich wird die Förderung des (männlichen) Haupteinkommens davon abhängig gemacht, dass die Partnerin kein oder jedenfalls nur ein geringes Einkommen verzeichnet. Diese Form der Familienförderung fördert also vor allem traditionelle Rollenbilder und schafft negative Erwerbsanreize für Frauen. Daran kann auch ein mit dem AVAB korrespondierender Alleinerzieherabsetzbetrag, der im Gegensatz zum AVAB hauptsächlich von Frauen genutzt wird nichts ändern

3.4. Pensionsrecht

Wie bereits in Abschnitt 1.2. ausgeführt, stellt die Alterssicherung von Frauen eines der größten Probleme im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Frauenarmut dar. Die außerordentlich hohe Armutsgefährdung von alleinstehenden Pensionistinnen erklärt sich zum einen aus den – durch Erwerbsunterbrechungen und Einkommensdiskriminierung bedingten – niedrigeren Bemessungsgrundlagen bei Eigenpensionen, zum anderen aber auch durch die Lücken bei der eigenständigen pensionsrechtlichen Absicherung von Frauen. Wie bereits gezeigt haben zwischen 33% und rund 40% der Frauen keinen eigenständigen Pensionsanspruch und sind von einem Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem (Ex-)Gatten oder einer daraus resultierenden Witwenpension abhängig. Fehlt eines von beiden, so fehlt auch jegliche Form von Absicherung in der Pensionsversicherung. Dieser Problematik hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren durch eine Anrechnung von Kinderziehungszeiten als Versicherungszeiten zumindest teilweise Rechnung zu tragen versucht. Zuletzt wurde 2004 auch der Durchrechnungszeitraum bei der Berechnung der Pension für die Betreuung eines Kindes um 3 Jahre verkürzt. Dem steht allerdings die 2003 vorangegangene Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von 15 auf 40 Jahre gegenüber. Zudem steigt auch das Regelpensionsalter für Frauen ab 2024 schrittweise von 60 auf 65 Jahre an.⁶³ In Summe führen diese Maßnahmen bei gleichbleibendem Erwerbsverlauf neuerlich zu Pensionsverlusten. Diese unterscheiden sich je nach

61 Siehe Fn 39, S 64.

62 AK Wien (Hrsg.), *Frauenbericht 1995-2005*, Wien 2006, S 63.

63 Brodil/Windisch-Grätz, *Sozialrecht in Grundzügen*, Wien 2005, S 128 ff.

Erwerbsverlauf, Zahl der Kinder und individueller Einkommensentwicklung.⁶⁴ Durch die Aufwertung der Kindererziehungszeiten – für die der FLAF Beiträge an die Pensionsversicherung überweist – werden die Pensionsverluste deutlich gedämpft, vor allem Frauen mit wenig Beitragsjahren, vielen (Kinder-) Ersatzzeiten und niedrigem Einkommen werden davon profitieren. Insgesamt wird es zu einer Reduktion der Pensionsschere zwischen den Geschlechtern kommen, da die Pensionsverluste der Männer deutlich stärker ausfallen. Um die strukturellen Pensionskürzungen zu kompensieren, bedarf es jedenfalls einer spürbaren Verlängerung der Erwerbszeiten von Frauen.⁶⁵ Selbst unter dieser Voraussetzung – für die alleine es schon weitreichender politischer Maßnahmen bedürfte – steigen die Einkommensersatzraten nur bei Frauen mit prekären Erwerbsverläufen merkbar an, das Problem weiblicher Armutspensionen bleibt also weiter bestehen und kann durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht als gelöst betrachtet werden.

3.5. Öffentliche Betreuungsdienstleistungen

Wie bereits zuvor an mehreren Stellen ausgeführt, ist volle Erwerbstätigkeit eine der effizientesten Armutsvermeidungsstrategien für Frauen (und Männer). Voraussetzung dafür ist natürlich auch die Bereitstellung von Betreuungsangeboten, wobei das für die Betreuung pflegebedürftiger älterer Menschen ebenso gilt, wie für die Betreuung von Kindern. Im vorliegenden Beitrag erfolgt aus Gründen des Umfangs eine Fokussierung auf letzteren Aspekt. Das österreichische Modell der Familienförderung widmet der Bereitstellung derartiger öffentlich erbrachter Dienstleistungen aber ein verhältnismäßig geringes Augenmerk. Das fällt bereits im budgetären Vergleich auf: Alleine für das Kinderbetreuungsgeld wird mit 1,1 Mrd. Euro in etwa der gleiche Betrag an öffentlichen Mitteln aufgewendet wie für sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen und alle anderen Sachleistungen für Kinder und Familien – von der Mitversicherung in der Krankenversicherung über Schulbücher und SchülerInnenfreifahrt bis hin zu Familienberatungsstellen –

64 Mayrhuber, *Pensionsharmonisierung in Österreich und ihre Auswirkung auf Frauenpensionen*, Wien 2004.

65 Mayrhuber, *Pensionsreform 2004: Pensionsdämpfende Effekte können durch Erwerbstätigkeit bis zum Regelpensionalter ausgeglichen werden*, Wien 2006.

zusammen, die sich die öffentliche Hand rund 1,3 Mrd. Euro kosten lässt. Das macht sich auch im internationalen Vergleich bemerkbar: Obwohl z.B. Österreich und Schweden beide rund 3% des BIP für Familienförderung ausgeben und Frankreich sogar nur 2,5%, haben die beiden letztgenannten Länder deutlich höhere Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen: Schweden investiert 1,7% des BIP, Frankreich immerhin 1% des BIP, Österreich hingegen nur 0,55% des BIP.⁶⁶ Das hat natürlich entsprechende Auswirkungen. Frankreich erreicht ab dem 4. Lebensjahr Betreuungsquoten von über 99%, Schweden immerhin von über 80% ab dem 4. Lebensjahr. In Österreich wird dieser Wert erst ab dem fünften Lebensjahr überschritten, bei den 3-4-Jährigen liegt die Betreuungsquote in Österreich bei gerade einmal 48,4%. Das gilt in einem noch verschärften Ausmaß für jüngere Altersgruppen: bei den 0-2-Jährigen liegt die Betreuungsquote in Österreich bei nur 11,8%.⁶⁷

Dabei sind selbst diese Zahlen noch irreführend. In der Betreuungsquote berücksichtigt wird jedes Kind, das einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Das bedeutet noch keineswegs, dass diese Form der Betreuung auch eine Vollzeitberufstätigkeit ermöglicht, etwa weil der Kindergarten nur halbtägig geöffnet hat. Um die Transparenz hinsichtlich dieser Unschärfe zu verbessern, hat die Arbeiterkammer Wien einen „Vereinbarkeitsindikator für Beruf und Familie“ (VIF) entwickelt, mit dem Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich ihrer „Vollzeit-Verträglichkeit“ gemessen werden. Diesem Indikator folgend werden derzeit nur 6% aller 0-3-Jährigen und 16,7% aller 3-6-Jährigen in Einrichtungen betreut, die eine Vollzeiterwerbstätigkeit zulassen.⁶⁸ Dabei gibt es enorme Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, die mit Abstand besten Werte erreicht das Bundesland Wien. Mit einer „Kinderbetreuungsoffensive“ hat der Bund beginnend mit 2008 20 Mio. Euro pro Jahr den Ländern zur Verfügung gestellt, die diesen Betrag verdoppeln müssen, um das Kinderbetreuungsangebot auszubauen. Dies wird zwar zweifellos zu Verbesserungen führen, kann aber wohl nur ein erster Schritt sein, um den Nachholbedarf in diesem Bereich zu erfüllen.

⁶⁶ Dörfler, *Kinderbetreuungskulturen in Europa*, Wien 2007, S 16.

⁶⁷ Statistik Austria (Hrsg.), *Kindertagesheimstatistik 2007/2008*, Wien 2008, S 69 f.

⁶⁸ AK Wien (Hrsg.), *Kinderbetreuung in Österreich 2006 – Eine Auswertung der Kindertagesheimstatistik 2006/2007*, Wien 2007.

3.6. Zusammenfassung

Österreich gehört im Bereich der Familienförderung zu den „Big Spendern“ in der Europäischen Union. In Summe fließt der Löwenanteil dieser als Familienförderung deklarierten Leistungen in Transfers und Steuererleichterungen, also individualisierte Leistungen. Nur in etwa ein Sechstel der Familienförderung werden für Sachleistungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulbücher etc. eingesetzt. Damit unterscheidet sich Österreich grundlegend von den Beispielen in skandinavischen Ländern. Das unausgeprägte Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen schlägt sich auch in der Erwerbstätigkeit von Frauen nieder. Die Erwerbsquote von Frauen zwischen 20 und 29 mit Kindern liegt rund 20% unter der von Frauen ohne Kindern und rund 30% unter der von Männern mit Kindern.⁶⁹

Die bedeutendste Familienleistung stellt derzeit die Familienbeihilfe dar. Sie ist grundsätzlich einkommensunabhängig und stellt grundsätzlich eine Form des Mindestunterhalts für Kinder dar, der zwar unter dem gewichteten Armutsschwellenwert zu liegen kommt, gemeinsam aber etwa mit dem Kindesunterhalt im Ausmaß des Regelbedarfsatzes diesen doch überschreiten würde. Die Judikatur der Höchstgerichte, derzufolge die Familienbeihilfe zur steuerlichen Entlastung gutverdienender Kindesunterhaltspflichtiger dienen sollte, stellt in bestimmten Konstellationen diese Funktion in Frage. Bei der Betrachtung der individualisierten Leistungen abseits der Familienbeihilfe fällt allerdings auf, dass eine Reihe von Leistungen negative Erwerbsanreize für Frauen schaffen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag, vor allem aber auch das Kinderbetreuungsgeld stellen finanziell durchaus aufwendige Leistungen dar, die in ihrer Wirkung aber Frauen tendenziell aus dem Arbeitsmarkt fernhalten bzw. Berufsunterbrechungen verlängern. Solche Berufsunterbrechungen haben aber langfristige Folgen im Erwerbsleben: Im Durchschnitt verlieren Frauen selbst bei der Wiederaufnahme der Beschäftigung bis zum 17. Lebensjahr ihres jüngsten Kindes kumuliert zumindest rund 106.829 Euro. Auch in der Pension machen

⁶⁹ Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.), *Familien in Zahlen 2007*, Wien 2007, S 30.

sich Erwerbsunterbrechungen negativ in der Pensionshöhe bemerkbar. Die seit 2004 verbessert angerechneten Kinderbetreuungszeiten für die Pension, für die FLAF-Mittel in die Pensionsversicherung fließen, kompensieren im besten Fall die durch vorangegangene Kürzungen entstandenen Verluste und erfordern dennoch eine deutlich wachsende Erwerbszeit von Frauen.

Das österreichische System der Familienförderung ist also bei den beiden wesentlichen Armutsgefährdungsursachen für Frauen nicht sonderlich wirksam: Weder fördert es die (volle) Erwerbstätigkeit von Frauen – es setzt sogar gegenteilige Anreize – noch vermag es einen Ausgleich für die, auch durch Erwerbsunterbrechungen, geschaffenen Armutspensionen zu schaffen. Die Schaffung eigenständiger Pensionsansprüche für Frauen ist dabei sicherlich keinesfalls nur Thema der Familienpolitik, hat aber durch die betreuungsbedingte Unterbrechung und Einschränkung von Erwerbstätigkeit mehrere wesentliche Anknüpfungspunkte.

Was müsste geändert werden? Die wesentlichste Aufgabe besteht zweifellos in der Herstellung flächendeckender Kinderbetreuungsangebote, die die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung ermöglicht. Begleitend bedarf es natürlich auch politischer Maßnahmen, durch die Vollzeitstellen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. In zweiter Linie sollten negative Erwerbsanreize in der Familienförderung beseitigt werden. Das betrifft sowohl den AVAB als auch das KBG, das wohl über die jüngsten Maßnahmen hinausgehende Veränderungen bedarf. Drittens muss der Gesetzgeber dem Umstand gegensteuern, dass die Familienförderung zunehmend zum Schauplatz steuerlicher Entlastungen für Spitzenverdiener wird. Schließlich muss die eigenständige Alterssicherung von Frauen gestärkt werden. Steigende Erwerbsquoten, geringere Teilzeitquoten und eine gerechtere Einkommensverteilung sind dafür wichtige Schritte, werden aber ebenso wenig zur Lösung dieses Problems ausreichen, wie die 2004 vollzogene verbesserte Anrechnung von Erziehungszeiten.

In der Gesamtbetrachtung der familienrechtlichen Unterhaltsregelungen für Frauen wurde bereits festgehalten, dass diese nur in Ausnahmefällen tatsächlich

eine Einkommenssicherheit schaffen könnten und effektive Armutsvermeidung wirkungsvoller sozialpolitische Sicherungsmaßnahmen braucht. Diese Aufgabe erfüllt das System der österreichischen Familienförderung derzeit nicht bzw. nur beschränkt auf bestimmte Teilbereiche. Welche Rückschlüsse dies auf notwendige Reformen im Familienrecht zulässt bzw. welche Maßnahmen in einer Zusammenschau aller Faktoren sinnvoll erscheinen, gilt es nunmehr im abschließenden Kapitel zu klären.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Seit der großen Reform des Ehe- und Familienrechts übt sich das österreichische Familienrecht in einer Geschlechter- und Rollenneutralität. Wer welche Aufgaben in der Erwerbstätigkeit, bei Kindererziehung und Haushaltsführung übernimmt, das sollen die EhepartnerInnen einvernehmlich entscheiden, das Gesetz beschränkt sich darauf, jedenfalls beide Teile zur Mithilfe im Haushalt zu verpflichten und die Ausgewogenheit der Beiträge einzufordern. Diese rechtliche Gleichstellung war jedoch keineswegs mit der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter verbunden. Nach wie vor dominieren traditionelle Rollenbilder, nach wie vor tragen Frauen die überwiegende Last unbezahlter Reproduktionsarbeit, nach wie haben sie die sozialen und ökonomischen Risiken und Konsequenzen dieser Rollenverteilung zu tragen. Das österreichische Unterhaltsrecht bietet eine teilweise Absicherung für jene Risiken, die durch die reale gesellschaftliche Verteilungen der Reproduktionsarbeit entstehen. Es ist allerdings weit davon entfernt, eine gesicherte Existenzgrundlage nach einer Ehe zu bieten. Der eheliche und nacheheliche Unterhaltsanspruch, das zeigen die Zahlen eindeutig, sind kein hinreichender Armutsschutz und jedenfalls kein Ersatz für eine volle Erwerbstätigkeit. Ausgehend von ähnlichen Diskussionen und der Rechtslage in Deutschland, wird auch in Österreich zuweilen die Frage aufgeworfen, ob das Unterhaltsrecht nicht einer grundlegenden Überarbeitung bedürfte. Die Ehe als „Versorgungseinrichtung“ wird hier ins Visier genommen, der „Streit“ rund um einen Verschuldensanspruch wird in seiner Notwendigkeit hinterfragt. Vor einer abschließenden Würdigung der privatrechtlichen und öffentlichen Sicherungssysteme von Frauen und der Entwicklung von Forderungen gilt es noch, diese grundlegende Frage aufzugreifen und zu diskutieren.

4.1. Familienrecht - der gordische Knoten zur Frauenbeschäftigung?

„Das neue Unterhaltsrecht, erst seit kurzem in Kraft, sieht die Ehe erstmals nicht mehr als lebenslange Versorgungsgarantie an...Damit sind gleich mehrere Versprochen endgültig entsorgt...: Ehen sind nicht unbedingt für die Ewigkeit gemacht. Kinder großzuziehen reicht nicht als einzige Lebensaufgabe... Und sich einen Mann zu angeln, hat als weibliches Lebensziel ausgedient. Das ist gut so.

Und es ist sehr gut möglich, dass im Ende der Ehe ein Neuanfang steckt.“⁷⁰

Dieser Optimismus bezieht sich auf Deutschlands neues Unterhaltsrecht. Es ist nach einer abermaligen Änderung in seiner derzeitigen Fassung seit 1.1.2008 in Kraft. Sein zentraler Punkt: Unterhalt wird nicht nach Schuld, sondern nach Bedarf zuerkannt. Dass der §68a EheG diesen Bestimmungen nachgebildet ist, kann nicht nur an der damaligen Regierungsvorlage, sondern auch an der Unterhaltshöhe erkannt werden: Diese richtet sich nämlich wie § 68a EheG nicht nach den angemessenen Lebensbedürfnissen, sondern nach dem Bedarf. Weitere Schwerpunkte der jüngsten Gesetzesänderungen: Durch die „nacheheliche Eigenverantwortung“ solle auch die Gründung von „Zweitfamilien“ erleichtert werden.⁷¹ Dafür wird der nach Bedarf zuerkannte Unterhalt zeitlich begrenzt und regelmäßig überprüft. Das gilt nicht nur für Ehen – auch Mütter nichtehelicher Kinder können einen Unterhaltsanspruch nach Bedarf geltend machen.

Auch in Österreichs Politik finden solche Forderungen durchaus Zuspruch: So setzen sich die Grünen für ein neues Unterhaltsrecht ein, in dem ein verschuldensunabhängiger Unterhalt sich am „Bedarf“ orientieren solle.⁷²

Inwiefern stellt dieses Unterhaltsrecht jetzt aber aus feministischer Sicht einen Fortschritt dar? Oberflächlich betrachtet liegt sein Vorteil selbstverständlich darin, dass die Gesetzeslage sich aktiv für eine Berufstätigkeit von Frauen ausspricht und durch den Entzug des Unterhalts auch entsprechende Anreize setzt. Doch dieser Schein ist durchaus mit Vorsicht zu genießen: Immerhin bleibt zu bedenken, dass sich dieses Bemühen um ein eigenständiges Einkommen auf die Phase *nach* der Ehescheidung bezieht. Es deckt sich also insofern mit den Bestimmungen der §§ 68 bzw. 68a, die ja auch den Unterhalt nach Bedürftigkeit als hinter die primäre Eigenverantwortung zurücktretenden Anspruch begreifen. Nur unter der Annahme, dass Frauen im Hinblick auf ein mögliches Scheitern ihrer Ehe und im vollen Wissen über die Rechtsfolgen – dass ihnen nämlich möglicherweise kein Unterhalt zusteht – ihre Berufstätigkeit nicht zu unterbrechen bereit sind, wäre ein positiver Effekt anzunehmen. Selbst das würde allerdings kaum genügen, wenn es Kinder in der Ehe gibt, da es ja hier handfeste Betreuungsnotwendigkeiten gibt.

Würde ein verstärktes Risikobewußtsein von Frauen hinsichtlich der langfristigen Folgen einer Berufsunterbrechung genügen und ausreichendes Wissen über rechtliche und finanzielle Folgen einer Scheidung genügen, um die multiplen Armutsfallen zu umgehen, würde aber wohl schon unter der bestehenden Rechtslage kaum jemand auf den ehelichen oder nachehelichen Unterhalt vertrauen. Dieser ist nämlich, wie bereits ausgeführt nur in seltenen Ausnahmefällen existenzsichernd.

Es stellt sich vielmehr die Frage, ob das Interesse an weiblicher Berufstätigkeit *nach* der Ehe nicht eher dem Interesse des Unterhaltspflichtigen, für seine „Ex“ nichts mehr zahlen zu wollen, entgegenkommt als dem Ziel, Frauen zur

⁷⁰ Hamann/Linsinger, *Weißbuch Frauen-Schwarzbuch Männer*, Wien 2008, S 87

⁷¹ *Scheidung und Verantwortung*, in: FAZ, 9.5.2005.

⁷² Vgl Albert Steinhauser, Pressekonferenz der Grünen am 15.5.2008.

eigenständigen Erwerbsausübung zu ermutigen. Ein Anhaltspunkt für diese Vermutung findet sich nicht zuletzt in dem Umstand, dass Deutschland nach wie vor eines jener Länder in der EU ist, in dem die Familienbesteuerung starke steuerliche Anreize für die Nichterwerbstätigkeit von Frauen setzt. Während der deutsche Steuerzahler ein Vielfaches dessen, was bei uns der AVAB ausmacht aufwendet, um das Alleinverdienermodell steuerlich zu fördern, wird ausgerechnet das Unterhaltsrecht als Dreh- und Angelpunkt ausfindig gemacht, um Frauenerwerbstätigkeit zu fördern. Das kann bei näherer Betrachtung nicht wirklich überzeugen.

4.2. Die sozialen Realitäten müssen verändert werden

Nicht die Anreize eines üppig ausgestalteten Versorgungssystems in der Ehe behindern Frauen in ihrer eigenständigen Berufstätigkeit, sondern fortbestehende Rollenzuschreibungen, Einkommensdiskriminierungen am Arbeitsmarkt, fehlende Sachleistungen für Kinderbetreuung und negative Erwerbsanreize im Familienförderungssystem. Nicht der aus einem Unterhaltsanspruch resultierende Bezug einer Witwenrente ist armutsverursachend, sondern der Umstand einer fehlenden eigenständigen Pension bedarf dringend einer Änderung.

Das österreichische Familienrecht hebt bestehende, tatsächliche Ungleichbehandlungen nicht auf. Das Unterhaltsrecht wirkt keinesfalls armutssichernd. Dennoch wäre es ein schwerer Fehler, das lückenhafte privatrechtliche Sicherungssystem Unterhaltsrecht deshalb weiter zusammenzukürzen. Vielmehr bedarf es der Durchführung der in den einzelnen Kapiteln benannten Maßnahmen, um durch eine gezielte auf Gleichstellung und Armutssicherung orientierte Familienpolitik und die Schließung von unterhaltsrechtlichen Lücken, Verbesserungen durchzusetzen.

Das österreichische Ehe- und Familienrecht bietet in seiner derzeitigen Form einen adäquaten Rahmen für ein partnerschaftliches Ehemodell. Es bedarf aber dringend Maßnahmen, um ein solches auch materiell durchzusetzen.